

Berlin, 22. März 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zum RefE für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammen- hang mit dem Klimaschutz-Sofortpro- gramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

Referentenentwurf der EnWG-Osternovelle vom 16.
März 2022

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Einleitung und Zusammenfassung | 4 |
| 2 | BDEW Positionen im Einzelnen | 6 |
| 2.1 | Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung | 6 |
| 2.1.1 | § 5 EnWG – Anzeigepflicht | 6 |
| 2.1.2 | § 20a Absatz 4 EnWG – Schadensersatz nach Vertragsbeendigung | 6 |
| 2.1.3 | §§ 36 und 38 EnWG – Grund- und Ersatzversorgung | 8 |
| 2.1.4 | § 111 EnWG – Allgemeine Preise unter kartellrechtlicher Aufsicht | 11 |
| 2.1.5 | Artikel 4 - Änderung der Strom/Gasgrundversorgung | 12 |
| 2.2 | Netzausbau- und Netzentwicklungsplanung | 12 |
| 2.2.1 | § 12a EnWG – Szenariorahmenplanung und Übergangsregelung in § 118 EnWG | 12 |
| 2.2.2 | § 12b EnWG – Erstellung des Netzentwicklungsplans durch die Betreiber von Übertragungsnetzen | 13 |
| 2.2.3 | § 12c EnWG – Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde | 13 |
| 2.2.4 | § 14d EnWG – Netzausbaupläne | 13 |
| 2.2.5 | § 14e EnWG – Gemeinsame Internetplattform – Art. 3 NAV | 16 |
| 2.3 | Regelungen zum Planfeststellungsverfahren | 18 |
| 2.3.1 | § 1 EnWG – Zweck und Ziele des Gesetzes | 18 |
| 2.3.2 | § 1b EnWG (neu) – Vorrang des Netzausbaus | 19 |
| 2.3.3 | § 43a EnWG – Anhörungsverfahren | 20 |
| 2.3.4 | § 43f EnWG – Änderung im Anzeigeverfahren | 20 |
| 2.3.5 | § 43g EnWG – Projektmanager | 21 |
| 2.3.6 | § 43j EnWG – Leerrohre für Hochspannungsleitungen | 21 |
| 2.3.7 | § 44 EnWG – Vorarbeiten | 21 |
| 2.3.8 | § 44c EnWG – Zulassung des vorzeitigen Baubeginns | 23 |

| | | |
|-------|--|----|
| 2.4 | Kapazitätsreserve - § 13 e EnWG | 24 |
| 2.5 | Artikel 2 – Änderungen des GWB..... | 24 |
| 2.5.1 | §§ 29, 186 Absatz 1 GWB – Zeitliche Verlängerung..... | 24 |
| 2.5.2 | § 29 GWB – Sachliche Ausweitung auf Fernwärme..... | 25 |
| 2.6 | Artikel 7 - Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) | 27 |
| 2.6.1 | Regelungen zur Festlegung und Berücksichtigung von Präferenzräumen und zum Entfallen der Bundesfachplanung (§§ 3 Nr. 10, 5a, 16, 18 Absatz 3b und 3c NABEG)..... | 27 |
| 2.6.2 | Anpassung der Regelungen zu Öffentlichkeitsbeteiligung und Veröffentlichung (§§ 9, 13, 18 Absatz 7 NABEG)..... | 28 |
| 2.6.3 | Klarstellung zum Umfang der Planfeststellung bei Leerrohren (§ 18 Absatz 3 NABEG) | 28 |
| 2.6.4 | Erleichterungen der Voraussetzungen für eine Anzeigeverfahren (§ 25 NABEG) | 28 |
| 2.6.5 | Ertüchtigung der Duldungsanordnung (§ 30, § 35 NABEG)..... | 28 |
| 2.7 | Weitere Maßnahmen, um die Energiewende voranzubringen | 28 |
| 2.7.1 | § 14a EnWG – Zeitnahe Änderung möglichst in Osterpaket | 28 |
| 2.7.2 | Rolle von Wasserstoff im künftigen Gesamtenergieversorgungs system..... | 29 |

1 Einleitung und Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen der Energiepreise und den sich daraus ergebenden Folgen für Grund- und Ersatzversorger und deren Kunden ist die Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu begrüßen. Gleiches gilt für das Bemühen um die Priorisierung des Klimaschutzes, die Beschleunigung und die Transparenz beim Netzausbau.

Der BDEW nimmt gerne die Gelegenheit wahr, den vorgelegten Referentenentwurf im Rahmen der Verbändeanhörung zu kommentieren. Allerdings möchten wir darauf verweisen, dass auf Grund der extrem kurzen Fristsetzung (5 Werktage) eine dem Thema angemessene fachliche Diskussion des Entwurfes innerhalb des BDEW mit den Mitgliedern nicht möglich war. Der BDEW behält sich daher vor, zusätzliche Anmerkungen in die fortschreitende Diskussion einzubringen.

Zusammenfassend sieht der BDEW folgende Punkte als wesentlich an:

- **Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung**

BDEW begrüßt ausdrücklich die vom BMWK vorgeschlagenen Anpassungen zur Sicherstellung einer verlässlichen Energieversorgung von Haushaltskunden durch Strom- und Gaslieferanten. Es ist richtig, auch das Ausscheiden von Energielieferanten aus dem Markt der Aufsicht der BNetzA zu unterstellen. Vertragliche Lieferverpflichtungen müssen eingehalten werden. Die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Grund- und Ersatzversorgung beurteilt BDEW im Grundsatz positiv, da der Grundversorger auf diese Weise auf eine große Anzahl von unerwarteten Neukundenzugängen angemessen reagieren kann ohne Bestandskunden zu belasten. Dies ist im Sinne aller Beteiligten. Allerdings sieht der BDEW in der Ausgestaltung noch Verbesserungsbedarf.

- **Netzausbauplanung**

Alle gesetzlichen Neuregelungen müssen bestehende Ressourcen der Netzbetreiber anerkennen und einen klaren Beitrag zur Beschleunigung des Netzausbaus leisten. Die in § 14 d EnWG erweiterten Verpflichtungen der Verteilnetzbetreiber zur Erstellung von langfristigen Szenarien als auch der Einbezug von weiteren Stakeholdern in unteren Spannungsebenen sind daher kritisch zu bewerten. Die Verpflichtungen führen aus Sicht des BDEW nicht zu der beabsichtigten Beschleunigung des Netzausbaus und damit verbundenen effizienten Erreichung der Klimaziele, sondern sind durch eher ein zusätzliches Hemmnis.

- **Schnellen Netzausbau im Übertragungs- und im Verteilernetz ermöglichen**

Zur Erreichung der Klimaneutralität ist insbesondere auch ein enormer Aus- und Umbau der Verteilernetze notwendig. Der Anschluss von EE-Anlagen erfolgt zu weit überwiegendem Teil in den Verteilernetzen. Zur Integration dieser Leistungen sind erhebliche

Aufwendungen erforderlich. Um die klimapolitischen Ziele zu erreichen, ist es daher auch auf der Ebene der Verteilernetze dringend geboten, Regelungen zu treffen, die den Aus- und Umbau beschleunigen und eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sicherstellen. Hierfür muss einerseits die Netzausbauplanung konsequent am Ziel der Treibhausgasneutralität ausgerichtet werden. Darüber hinausmüssen aber auch alle Möglichkeiten genutzt werden, bestehende Hindernisse für einen schnellen Aus- und Umbau der Netze konsequent abzubauen. Der vorliegende Entwurf bleibt hier deutlich hinter den Erwartungen zurück.

- **Verlängerung § 29 GWB und Erweiterung auf Fernwärme**

Die erneute Verlängerung der eigentlich zeitlich befristeten Sonderregelung für eine besondere Missbrauchskontrolle nach § 29 GWB, die Ende 2022 auslaufen würde, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Vorschrift ist ordnungspolitisch überflüssig und bedient vornehmlich eine politische Symbolwirkung.

Die zusätzliche Einbeziehung der Fernwärme verfehlt das eigentliche Ziel und setzt Risiken für eine Dekarbonisierung der Fernwärme. Zu Recht haben entsprechende Vorstöße in den vergangenen Jahren keine politische Mehrheit gefunden.

- **Echte Maßnahmen zur Beschleunigung der Energiewende**

Erhebliche Beschleunigungsmöglichkeiten im Sinne der Erreichung der Klimaziele sind im Gesetzentwurf nicht geregelt. So ist erstens der Wasserstoffhochlauf voranzutreiben und zweitens endlich die Steuerbarkeit von Verbrauchsanlagen nach § 14a EnWG rechtssicher und zukunftstauglich zu gestalten. Die weitgehenden Vorschläge der EU-Kommission zur eigentumsrechtlichen Entflechtung der Wasserstoffnetze konterkarieren den Aufbau einer Wasserstoffnetzinfrastruktur und damit die Entwicklung einer nachhaltigen und klimaneutralen Wasserstoffwirtschaft. Aus diesem Grund sind sie abzulehnen. Für die aktuelle Netzausbauplanung und den schnellen Anschluss steuerbarer Verbrauchseinrichtungen wie private Ladepunkte, Speicher oder Wärmepumpen sind dringend die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge begründet der BDEW nachfolgend im Einzelnen:

2 BDEW Positionen im Einzelnen

2.1 Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

2.1.1 § 5 EnWG – Anzeigepflicht

BDEW begrüßt ausdrücklich die vom BMWK vorgeschlagenen Anpassungen zur Sicherstellung einer verlässlichen Energieversorgung von Haushaltskunden durch Strom- und Gaslieferanten.

Die hohen Energiepreise am Spotmarkt haben gezeigt, dass ein Geschäftsmodell, das auf kurzfristiger Beschaffung am Spotmarkt beruht, keine sichere Versorgung gewährleistet. Es ist deutlich geworden, dass sich einige Unternehmen optimieren und ihren vertraglichen Verpflichtungen zulasten ihrer Kunden und des Grundversorgungssystems nicht nachkommen.

Sofern der Lieferant nicht zahlungsunfähig ist und keinen Insolvenzantrag stellt, aber gleichwohl beabsichtigt, die Geschäftstätigkeit der Energiebelieferung von Haushaltskunden einzustellen, muss im Interesse eines funktionierenden Energiemarktes sichergestellt sein, dass die bestehenden Vertragspflichten gegenüber den Haushaltskunden erfüllt werden. Dies betrifft zum einen die Erfüllung der Lieferpflichten bzw. die ordentliche Kündigung der Lieferverträge zum nächsten möglichen Kündigungsstermin. Zum anderen sind mögliche Guthaben an die Haushaltskunden nach rechtmäßiger Beendigung des Liefervertrages auszuzahlen. Für den Fall, dass Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist der Lieferant nach Insolvenzrecht verpflichtet einen Insolvenzantrag zu stellen. Soweit keine Betriebsfortführung im Rahmen einer Sanierung in Betracht kommt, beendet der Insolvenzverwalter die Geschäftstätigkeit unter insolvenzrechtlichen Vorgaben.

Eine zuverlässige Energieversorgung ist für die Bürger ein hohes Gut. Im Sinne eines wohlverstandenen Verbraucherschutzes ist es daher geboten, der Regulierungsbehörde zu ermöglichen, Energielieferanten, die ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, mit entsprechenden Aufsichtsmaßnahmen zu belegen.

Die geplante Gesetzesänderung wird diesen Erfordernissen gerecht und wird daher vom BDEW vollumfänglich unterstützt. Ergänzend zu diesen Änderungen ist aus Sicht des BDEW zu prüfen, wie Informationsketten optimiert werden können, um gegebenenfalls schnelle alle relevanten Marktrollen über die Einstellung der Geschäftstätigkeit oder Insolvenzen von Lieferanten zu informieren.

2.1.2 § 20a Absatz 4 EnWG – Schadensersatz nach Vertragsbeendigung

Ein unkomplizierter und diskriminierungsfreier Lieferantenwechsel ist ein wesentlicher Bestandteil des Wettbewerbs und funktioniert automatisiert über feststehende Marktprozesse, die im Rahmen der Marktkommunikation von der BNetzA genehmigt werden.

Probleme beim Lieferantenwechsel können vereinzelt auftreten, allerdings ist dies selten und hat dann meist Gründe, die in individuellen und nicht systematischen Problemstellungen der beteiligten Parteien liegen. Sollten hier Verzögerungen auftauchen, ist eine Befassung der Schlichtungsstelle Energie die Maßnahme der Wahl, um gegebenenfalls fehlerhaftes Verhalten zuzuordnen und für Kunden eine angemessene Abhilfe zu schaffen.

In vielen Fällen wären durch die Regelung insbesondere Sachverhalte zu Ein- und Auszügen oder Neuanmeldungen mit rückwirkenden Anmeldungen betroffen. Ein Beispiel wäre hier ein ausziehender Kunde, der den Auszug nicht meldet. Der ausziehende Kunde hat keinen Schaden und auch keine Motivation, seinem Lieferanten im Clearing-Fall zu unterstützen, sowohl mit als auch ohne den gesetzlichen Änderungsvorschlag. Damit würde der Schadensersatzanspruch gegenüber dem bisherigen Lieferanten an der Marktlokation bzw. Entnahmestelle

- das Ziel „weniger verspätete Abmeldungen oder Freigaben“ und damit eine positive Wirkung auf Prozessqualität verfehlen,
- Abwicklungsbürokratie mit unverhältnismäßig hohen Kosten erzeugen,
- die Tür für unlautere Methoden öffnen, in dem die Abmeldungen wg. Schadensersatzprävention zu stark und zu durchlässig automatisiert werden,
- eine negative Kundenwirkung entstehen; bezogen auf Energie-Lieferantenwechsel aufgrund des Klärungsaufwandes, der fachlichen Komplexität und ggf. der Zeitachse.

Eine gesetzliche Regelung, die dazu auch noch eine konkrete Bezifferung einer Schadensersatzpauschale vorsieht, ist aus Sicht des BDEW aus oben genannten Gründen abzulehnen. Zum einen besteht mit der Schlichtungsstelle Energie eine Institution, die subsidiär auftretende Konflikte lösen kann, zum anderen wird der im Gesetzesentwurf formulierte gesetzliche Anspruch auf Schadensersatz der Komplexität des Marktprozesses Lieferantenwechsel nicht gerecht und kann zu Irritationen bei der Allokation möglicher Ansprüche auf Schadensersatz führen. Entsprechende Clearing-Verfahren erhöhen den bürokratischen und kommunikativen Aufwand. Durch die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie ist zudem die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung nicht gegeben und eine bürokratiearme bestehende Lösung möglicher Konfliktsituationen sichergestellt.

BDEW-Vorschlag

Der BDEW fordert den ersatzlosen Wegfall der geplanten Neuregelung in § 20a Absatz 4.

~~Der Schadensersatzanspruch beträgt mindestens 50 Euro. Nimmt der bisherige Lieferant nach Vertragsbeendigung die Abmeldung von der Belieferung nicht unverzüglich vor oder gibt auf Nachfrage des Netzbetreibers die Entnahmestelle bei Vertragsbeendigung~~

~~nicht frei, kann der Letztverbraucher vom Lieferanten Schadensersatz nach Maßgabe der Sätze 1 und 3 verlangen.~~

2.1.3 §§ 36 und 38 EnWG – Grund- und Ersatzversorgung

Die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Grund- und Ersatzversorgung wird vom BDEW im Grundsatz positiv beurteilt, da der Grundversorger auf diese Weise auf eine große Anzahl von unerwarteten Neukundenzugängen angemessen reagieren kann.

Durch eine Änderung des § 38 EnWG wird die Ersatzversorgung gestärkt und von der Grundversorgung entkoppelt. Das Risiko unkalkulierbarer Neukundenzuwächse und außergewöhnlicher Handelspreise wird durch einen marktnahen Preis in der Ersatzversorgung beherrschbarer. Zudem werden Bestandskunden in der Grundversorgung zumindest für den Zeitraum der zwingenden Ersatzversorgung nicht durch Preisaufschläge belastet, die sich aufgrund von unvorhersehbarem Neukundenzuwachs ergeben. Es ist davon auszugehen, dass sich die große Mehrzahl der ersatzversorgten Kunden frühzeitig um eine alternative und günstigere Strom- und Gasbelieferung im Rahmen eines Sonderkundertarifes bemühen wird und damit eine Überführung in den Grundversorgungstarif nach Ablauf der Ersatzversorgung nur für eine kleine Anzahl von Kunden in Betracht kommt.

Abschaffung von Neukundertarifen bedarf einer Übergangsfrist

Mit der Aufhebung der Gleichpreisigkeit der Ersatz- und Grundversorgung für Haushaltskunden entfällt die wirtschaftliche Notwendigkeit eines Tarifsplittings in der Grundversorgung bzw. die Einführung von sog. Neukundertarifen. Insofern ist die geplante Abschaffung von Neukundertarifen in § 36 Absatz 1 Satz 2 EnWG vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. Allerdings mussten eine Vielzahl von Grundversorgungsunternehmen in den letzten Monaten Neukundertarife einführen, die unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung wieder mit den Bestandskundertarifen zusammenzuführen wären. Die Zusammenführung der Neukunden- und Bestandskundertarife hätte unweigerlich zur Folge, dass der Grundversorgungspreis neu zu kalkulieren und anzupassen ist.

Nach den Vorgaben der Strom- bzw. GasGVV bedarf eine Preisänderung einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Wochen und kann nur jeweils zum Monatsersten durchgeführt werden. Deshalb bedarf es für die Abschaffung der Neukundertarife eine Übergangsfrist von mindestens drei Monaten ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung. BDEW schlägt daher vor, eine entsprechende Übergangsfrist in § 118 EnWG aufzunehmen.

BDEW-Vorschlag

§ 118 Absatz 42 (neu) EnWG

Die Grundversorger sind verpflichtet, bis spätestens drei Monate zuzüglich der sechswöchigen Ankündigungsfrist für eine Preisänderung nach Inkrafttreten des Gesetzes, die Tarifspaltung im Sinne des § 36 Absatz 1 Satzes 2 EnWG aufzuheben.

Sechs Monate Laufzeit und flexiblere Preisanpassungsmöglichkeiten für die Ersatzversorgung

Die Laufzeit der Ersatzversorgung sollte sechs statt drei Monate betragen und die Möglichkeit der Preisanpassung sollte sowohl zum Monatsersten als auch in der Mitte des Monats gegeben sein.

Die Ersatzversorgungspreise müssen die aktuellen Kosten des Grundversorgers widerspiegeln können. Insofern müssen die Ersatzversorgungspreise auch bei Haushaltskunden von den Grundversorgungspreisen abweichen dürfen und kurzfristig ohne Einhaltung einer Frist angepasst werden können. Aufgrund des Umstandes, dass die Ersatzversorgung lediglich eine kurzzeitige Interimsversorgung darstellt, ist es auch gerechtfertigt, die Ersatzversorgungspreise ohne Einhaltung von Fristen anpassen zu können. Die Preisrisiken, die sich aus der kurzfristigen Energiebeschaffung im Rahmen der Ersatzversorgung je nach Marktlage ergeben können, werden damit verursachungsrecht denjenigen Kunden zugordnet, die von der Versorgungssicherheit, die die Ersatzversorgung gewährt, profitieren. Je nach Marktlage profitieren so auch Kunden in der Ersatzversorgung, falls die Beschaffungspreise im Laufe des Monats sinken.

Die Preisentwicklungen an den Großhandelsmärkten haben in den letzten Monaten gezeigt, dass auch innerhalb eines Monats erhebliche Preissprünge bei den Beschaffungskosten auftreten können, auf die der Grundversorger flexibel durch kurzfristige Preisanpassungen reagieren können muss. Das Beispiel Gas.de belegt, wie bei einer „Einstellung der Geschäftstätigkeit“ am Anfang eines Monats (hier 3.12.2021) stark steigende Beschaffungspreise im gleichen Monatszeitraum zum Risiko für Grundversorger werden, die eine hohe Zahl von Neukunden in die Ersatzversorgung aufnehmen müssen. Ebenso zeigen die aktuellen Entwicklungen, dass sich die Märkte auch nicht zwingend innerhalb von drei Monaten stabilisieren.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Preisänderungen in der Grundversorgung einer sechswöchigen Ankündigungsfrist bedürfen. Aufgrund des Umstandes, dass nach Ablauf der Ersatzversorgung die verbleibenden Kunden automatisch in die Grundversorgung überführt werden, muss der Grundversorger - sofern die Ersatzversorgung lediglich auf drei Monate beschränkt ist – bereits frühzeitig entscheiden, ob eine Änderung des Grundversorgungspreises wegen dieser zu erwartenden Kunden in der Grundversorgung erforderlich ist. Spätestens in der sechsten Woche der Ersatzversorgung müsste der Grundversorger die Preisänderung

öffentlich bekannt geben, um eventuelle Kostenunterdeckungen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der Ersatzversorgung auf sechs Monate sowohl im Interesse der grundversorgten Bestandskunden als auch im Interesse der Grundversorger angemessen und erforderlich.

BDEW-Vorschlag

§ 36 Absatz 1 Satz 3 EnWG

*Ein Anspruch auf Grundversorgung nach Satz 1 besteht für die Dauer der Frist von ~~drei~~ **sechs** Monaten nach dem Beginn einer Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 nicht, sofern eine Ersatzversorgung erfolgt und der Haushaltskunden bereits zuvor an der betroffenen Entnahmestelle beliefert wurde.*

§ 38 Absatz 3 Satz 1 EnWG

*„Der Grundversorger ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung jeweils zum ersten Tag **und zum 15. Tag** eines Kalendermonats neu zu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen.“*

§ 38 Absatz 4 S. 1 EnWG

*„Das Rechtsverhältnis nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber ~~drei~~ **sechs** Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung.“*

Konkretisierung der Preisrisiken in der Ersatzversorgung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Grundversorger bei der Ermittlung des Ersatzversorgungspreises einen „Aufschlag“ für erhöhte Vertriebskosten und einen besonderen „Beschaffungskostenanteil“ vorsehen darf. Jeder Grundversorger ist gesetzlich verpflichtet, neue Kunden in die Ersatz- und Grundversorgung aufzunehmen. Dementsprechend muss er die entstehenden Kosten in Ansatz bringen können. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte daher der Begriff „Aufschlag“ gestrichen wird. Zudem sollte klargestellt werden, dass die erhöhten Vertriebskosten in die Kalkulation des Versorgeranteils einfließen müssen. Daher sollte im Gesetz „vorsehen“ durch „kalkulieren“ ersetzt werden.

Der erhöhte Vertriebskostenanteil ist bedingt durch das zusätzliche wirtschaftliche Risiko in der Ersatzversorgung auf Grund der Notwendigkeit kurzfristiger Nachbeschaffung von Energiemengen auf dem Spotmarkt (Preisrisiko). Ebenso besteht ein Mengenrisiko, da der Ersatzversorger nicht sicher vorab abschätzen kann, wie viele Kunden in die Ersatzversorgung fallen und wie lange die Kunden dort beliefert werden. Es kann daher zu mengenmäßigen Unter- und Überdeckungen kommen, die für den Ersatzversorger wiederum zusätzliche Kosten auslösen.

Versorgeranteil bei Gaspreisen nicht darstellbar

Aufgrund der komplexen Netzentgeltsystematik ist eine übersichtliche Darstellung des Versorgeranteils bei Gaspreisen nicht möglich. Die Darstellung des Versorgeranteils ist deshalb auch sowohl in der Grundversorgung als auch bei Sonderkundenverträgen auf Stromlieferverträge beschränkt (vgl. Neufassung § 41b Absatz 3 EnWG). Aus dem gleichen Grund ist es erforderlich, dass diese Differenzierung auch in den Ersatzversorgungspreisen beibehalten wird.

BDEW-Vorschlag

§ 38 Absatz 2 und 3 EnWG-V

“(2) Für Haushaltskunden sind im Falle gesonderter Allgemeiner Preise der Ersatzversorgung für deren Bemessung die Sätze 2 und 3 zu beachten. Der Grundversorger ist berechtigt, bei der Ermittlung der Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung erhöhte Vertriebs- ~~und einen besonderen~~ Beschaffungskosten vorzusehen zu kalkulieren. Die Beschaffungskosten der Ersatzversorgung dürfen kalkulatorisch nicht höher angesetzt werden, als sie sich für den Grundversorger im Falle einer kurzfristigen Beschaffung der für die durch ihn durchgeführte Ersatzversorgung erforderlichen Energiemengen über Börsenprodukte ergeben würden. § 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleibt unberührt.”

(3) Der Grundversorger ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats neu zu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird nach Veröffentlichung auf der Internetseite der Grundversorgers wirksam. ~~Bei Stromlieferungen ist der Versorgeranteil und die Höhe eines Aufschlags für erhöhte Vertriebskosten sowie deren Änderung sind ist jeweils~~ gesondert auszuweisen.

2.1.4 § 111 EnWG – Allgemeine Preise unter kartellrechtlicher Aufsicht

Der gesetzliche Hinweis auf die kartellrechtlichen Vorschriften dient nach unserem Verständnis der Klarstellung und ist als Rechtsgrundverweisung zu verstehen. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte dies in der Formulierung des Gesetzestextes deutlicher zum Ausdruck kommen.

BDEW-Vorschlag

§ 111 Absatz 4 EnWG

Die Allgemeinen Preise nach den §§ 36 und 38 unterliegen ~~der kartellbehördlichen Aufsicht nach den~~ unter den Voraussetzungen der §§ 19, 20 und 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen der kartellbehördlichen Aufsicht.

2.1.5 Artikel 4 - Änderung der Strom/Gasgrundversorgung

Entsprechend der EU-rechtlichen Vorgaben sind in § 41 Absatz 5 EnWG die Fristen zur Ankündigung von Preisänderungen bei Haushaltskunden mit „spätestens einem Monat“ vorgegeben. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Rechtslage und zur Vermeidung von Irritationen bei betroffenen Kunden bietet es sich an, die Fristenregelung in der Strom- und GasGVV wortgleich an das EnWG anzupassen. Eine Verkürzung der Preisanpassungsfristen trägt zudem zu einer Stärkung der Liquidität der Unternehmen in der Grundversorgung bei, um im Ergebnis den Auftrag zur jederzeitigen Gewährleistung der Versorgungssicherheit auch wirtschaftlich erfüllen zu können.

BDEW-Vorschlag:

§ 5 Absatz 2 Satz 1 Strom/GasGVV - Preisanpassung

*„Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die ~~mindestens sechs Wochen~~ **spätestens einen Monat** vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.“*

2.2 Netzausbau- und Netzentwicklungsplanung

2.2.1 § 12a EnWG – Szenariorahmenplanung und Übergangsregelung in § 118 EnWG

Die im Referentenentwurf vorgesehene Einbindung der Verteilernetzbetreiber bei der Erstellung des Szenariorahmens begrüßen und unterstützen wir. Die Ergänzungen der Szenariorahmenplanung sowie die dazu getroffenen Übergangsregelungen entsprechen im Wesentlichen dem bereits für den aktuell vorliegenden Szenariorahmen mit den Übertragungsnetzbetreibern vereinbarten Vorgehen. Insofern ist die Regelung grundsätzlich zu begrüßen. Ob allerdings die Erarbeitung von zukünftig sechs Szenarien vor dem Hintergrund der dadurch gebundenen Kapazitäten bei den Netzbetreibern und der BNetzA gerechtfertigt ist, ist vor dem Hintergrund der massiven anstehenden Herausforderungen fraglich. Hier sind Aufwand und Nutzen abzuwägen.

Um den Aufwand in einem vertretbaren Rahmen zu halten, sollte der Umfang an Szenarien für die Zeithorizonte 10-15 Jahre sowie 2045 insgesamt auf maximal fünf Szenarien reduziert werden.

2.2.2 § 12b EnWG – Erstellung des Netzentwicklungsplans durch die Betreiber von Übertragungsnetzen

Die Reichweite der Modellierung zur Erstellung des Netzentwicklungsplans (NEP) wird vom „deutschen Übertragungsnetz“ auf das gesamte „Elektrizitätsversorgungsnetz“ erweitert. Der BDEW geht davon aus, dass sich der hiermit verbundene Umstellungs- und Mehraufwand im Ergebnis auch durch einen maßgeblich verbesserten NEP rechtfertigt.

Der NEP muss zukünftig zudem auch Netzausbaumaßnahmen im Bereich der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung und Offshore-Anbindungsleitungen erfassen, für die sich eine Bündelung mit bereits im Planfeststellungsverfahren befindlichen Leitungen anbietet. Diese Angabe dient der Vorbereitung der Entscheidung, ob auf eine Bundesfachplanung aufgrund der Bündelungsmöglichkeit verzichtet werden kann und ist insofern zu begrüßen.

2.2.3 § 12c EnWG – Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde

Mit § 12c Absatz 2a EnWG wird das Instrument der Präferenzraumermittlung neu eingeführt. Zu begrüßen ist, dass durch die Regelung in weiteren Fällen auf die Bundesfachplanung verzichtet werden soll. Ob allerdings die Ermittlung von Präferenzräumen als neues ergänzendes Instrument das geeignete Mittel ist, lässt sich in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kaum beurteilen. Problematisch ist allerdings, dass für dieses Instrument zunächst eine neue Methodik entwickelt und mit Behörden und Öffentlichkeit konsultiert werden soll, was erhebliche Verzögerungen und erhebliche Unsicherheiten bei der praktischen Einführung des Instruments erwarten lässt. Vor diesem Hintergrund wäre möglicherweise der vollständige Verzicht auch auf Bundesfachplanung oder Präferenzraumermittlung vorzugswürdig gewesen. Die raumordnerischen Aspekte hätten dann unproblematisch vollständig im Rahmen der Planfeststellung abgearbeitet werden können.

2.2.4 § 14d EnWG – Netzausbaupläne

Nach **§ 14d Absatz 1 Satz 1** EnWG wird die bestehende Verpflichtung zur Vorlage eines Netzausbauplans mit konkreten Fristen versehen, dies begrüßt der BDEW. Zielführender wäre jedoch ein um zwei Monate späterer Zieltermin (April), um die Aufgaben der betroffenen Planungsabteilungen zu entzerren.

BDEW-Vorschlag

*Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben der Regulierungsbehörde erstmals zum ~~28. Februar~~ **30. April** 2024 und dann alle zwei Jahre jeweils zum ~~28. Februar~~ **30. April** eines Kalenderjahres einen Plan für ihr jeweiliges Elektrizitätsverteilernetz vorzulegen (Netzausbauplan).*

Im neuen § 14d Absatz 1 Satz 2 EnWG wird klargestellt, dass die Netzausbaupläne auf Grundlage der in Absatz 2 näher spezifizierten Regionalszenarien zu erstellen sind (Hinweis: BDEW geht an dieser Stelle davon aus, dass ein Verweis auf Absatz 3 gemeint ist).

Aus Sicht des BDEW sind für die zeitnahe Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele eine **vorausschauende Netzplanung und ein vorausschauender Netzausbau** notwendig. Dies muss von Genehmigungs- und Regulierungsbehörden unterstützt werden. Z. B. dürfen bei einem vorausschauenden Netzaus- und -umbau die damit verbundenen Kosten nicht regulatorisch benachteiligt oder als ineffizient eingestuft werden.

Die Neuerungen in **§ 14d Absatz 3** EnWG fordern, dass Verteilernetzbetreiber das Zieljahr 2045 in den Blick nehmen und ihre Netzausbaupläne entsprechend erweitern. Dies scheint – insbesondere mit Blick auf das Regionalszenario – grundsätzlich möglich zu sein.

Die Verteilernetzbetreiber müssen dabei ihre Planungen auch weiterhin flexibel anpassen können. Aus Sicht des BDEW, wäre daher eine Beibehaltung des 10-Jahres-Horizonts im Netzausbauplan zielführend. Dabei kann der Entwicklungspfad bis 2045 abgebildet und die Konsistenz mit den NEP Szenarien aufgezeigt werden.

Generell ist anzumerken, dass der Aufwand für die entsprechenden Planungen erheblich ansteigt, daher wäre es wünschenswert, die Neuregelungen nach spätestens zwei Durchläufen einer gründlichen Evaluierung zu unterziehen. Dabei sollte geprüft werden, ob dem Aufwand ein entsprechender Zugewinn an Erkenntnis und Planbarkeit gegenübersteht. Dies ist auch vor dem Hintergrund wichtig, dass der Prozess den Dokumentationsaufwand erhöht und damit auch auf die Netzkosten steigernd einwirkt.

In **§ 14d Absatz 4** EnWG wurde die Anforderung neu aufgenommen, dass auch für das MS-Netz detaillierte Karten mit den jeweiligen Engpässen zu erstellen sind. Aus Sicht des BDEW stellen die ausführliche Darstellung des Netzausbauplans für die Mittelspannung inkl. Verfahrensstand, die umfangreiche Zulieferung von Daten, Maßnahmen, Bedarfen etc. einen enormen Aufwand für die VNB dar. Unklar ist, ob und wie dieser in der Praxis effizient umgesetzt werden kann. Im Hinblick auf die steigende Komplexität der Netzausbauplanung und der gleichzeitig exponentiell steigenden Zahl von Netzanschlussanfragen ist die Wahrung der Effizienz und Flexibilität bei allen Aufgaben der Netzbetreiber angesichts begrenzter Ressourcen von elementarer Bedeutung.

Die Darstellung über Karten der Mittelspannungsebene ist jedenfalls, insbesondere für die adressierten großen VNB mit über 100.000 Netzanschlusskunden, keine übersichtliche und nachvollziehbare Darstellungsform. Wären in einer Karte z.B. mehr als 10.000 Entnahmestellen je Netzbetreiber verzeichnet, liefe dies am Ziel einer „für Dritte nachvollziehbaren Darstellung“ völlig vorbei.

Baumaßnahmen sind in aller Regel in Reaktion auf reale Entwicklungen (Last- bzw. Erzeugungsmeldungen oder durch externe Faktoren wie Straßensanierungen) veranlasst. Bei den vergleichsweise kurzen Bau- und Genehmigungszeiten im Mittelspannungsnetz ist es faktisch nicht möglich im Vorfeld zu wissen, an welchem Punkt welche Anschlussanmeldung erfolgen wird.

Eine Angabe von Engpässen im Mittelspannungsnetz in Karten- oder auch in Listenform als Bestandteil eines im Zwei-Jahres-Rhythmus zu veröffentlichenden Netzausbauplanes würde also keine korrekten bzw. veraltete Informationen darstellen. Es ist daher zielführender zu prüfen, welche rechtlichen bzw. regulatorischen Möglichkeiten zur **vorsorglichen** Schaffung von Netzanschlusspunkten, etwa in Gebieten, in denen absehbar neue EE-Anlagen angeschlossen werden, bestehen. Im Übrigen stellt sich die Frage, welchen Nutzen Netzkundinnen und -kunden aus einer solchen Karte ziehen. Eine Information zur konkreten Belastung des Netzstrangs oder der Anschlussmöglichkeit ist nicht gegeben und muss auch weiterhin mit dem zuständigen Netzbetreiber geklärt werden. Im Sinne einer Kosten-/Nutzenprüfung sollte daher auf die Verpflichtung von Netzkarten im Mittelspannungsnetz verzichtet werden.

Weiterhin möchten wir erneut darauf hinweisen, dass die Veröffentlichung von zu umfangreichen Kartenmaterial die Angreifbarkeit der kritischen Infrastruktur Stromnetz erheblich erhöht.

BDEW- Vorschlag:

§ 14d Absatz 4 Nr. 1 sollte wie folgt geändert werden:

Netzkarten des Hochspannungsnetzes – und ~~Mittelspannungsnetzes und~~ der Umspannstationen auf Mittelspannung ~~und Niederspannung mit den Engpassregionen des jeweiligen Netzes~~ sowie Flächenkarten der darunterliegenden Netzebenen mit den Engpassregionen des jeweiligen Netzes.

Die Erweiterung der Konsultationspflicht um Netznutzer der Mittelspannung in **§ 14d Absatz 5 EnWG**, ist aus Sicht des BDEW ebenfalls kritisch zu hinterfragen. Aus Sicht des BDEW wäre bei einer zu weit gefassten Konsultationspflicht die Umsetzung äußerst kleinteilig und prozessual aufwändig. Dies würde ein erhebliches Risiko für daraus resultierende Verzögerungen des Netzausbaus auch in den unteren Netzebenen induzieren und sollte unbedingt vermieden werden.

Zu **§ 14d Absatz 6 EnWG** möchte der BDEW folgende generelle Anmerkungen machen: Auch in der heutigen Netzplanung werden Prognosen zu Anschlüssen von Erzeugungskapazitäten und Lasten planerisch angesetzt, die entsprechenden Entwicklungen sind aber hoch volatil

und wenig belastbar. Auch hier gilt daher: Netzbetreiber brauchen Flexibilität, um auf Entwicklungen zu reagieren.

Im neuen **§ 14d Absatz 8 EnWG** werden Verteilernetzbetreiber mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden verpflichtet, Eingangsdaten für die Erstellung des Regionalszenarios an den jeweils vorgelagerten Verteilernetzbetreibern zu übermitteln, da diese im Rahmen der Szenarienerstellung auf Datenlieferungen der nachgelagerten Netzbetreiber angewiesen sind (**Satz 1**).

Aus Sicht des BDEW ist hierfür eine einheitliche Form der Datenübermittlung zielführend.

BDEW-Vorschlag:

*Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, auf die nach Absatz 7 die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden sind, sind **nach Aufforderung** verpflichtet, Daten nach Absatz 4 Nummer 1 und 2 an den vorgelagerten Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zu übermitteln, auf den die Absätze 1 bis 4 anwendbar sind. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, auf den die Absätze 1 bis 4 anwendbar sind, stimmen sich zumindest innerhalb einer Planungsregion zu den Anforderungen an die zu übermittelnden Daten ab.*

2.2.5 § 14e EnWG – Gemeinsame Internetplattform – Art. 3 NAV

Der BDEW begrüßt den in **§ 14e Absatz 2 EnWG** erkennbaren Ansatz, die Digitalisierung weiter voranzutreiben grundsätzlich. Die gemeinsame Internetplattform erhält eine Vermittlungsfunktion. Der Prozess der Anschlussanfrage ist im Anschluss direkt bei den zuständigen Netzbetreibern verankert. Einige Netzbetreiber haben bereits Kundenportale eingerichtet, die eine digitale Bearbeitung ermöglichen. Allerdings ist die Regelung in § 14e EnWG aus Sicht des BDEW nicht konsistent, denn sie erfasst nur einen Teil der Anlagen. Unklar ist beispielsweise ob Netzanschlüsse von Nicht-EEG-Anlagen oder Speicher erfasst sind. Auch wie die in **Artikel 3 § 6 NAV** vorgeschlagene Vereinheitlichung der Formate erfolgen soll ist nicht klar. Für digitalisierte Anschlussprozesse wären noch weitere Fragen zu klären. Denkbar wäre auf Vorschlag der Netzbetreiber die Verrechtlichung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Erfahrungswerte zeigen, dass das Zieldatum zum 1. Januar 2024 sehr ambitioniert und daher kaum realisierbar ist. So ist zu berücksichtigen, dass in diesen Zeitraum mehrere europäische, gesetzliche und regulatorische Handlungsstränge mit Auswirkung auf digitale Massenprozesse umzusetzen sind. Dies beinhaltet u.a. die Umsetzung des Redispatch 2.0, die Umsetzung GeLi Gas 2.0, der Lieferantenwechsel in 24h sowie alle im Zuge Umsetzung der Universalbestellprozesse TAF 9 und TAF 10 erforderlichen Umsetzungen. Hier müssen aus Sicht der Branche klare

Priorisierungen auch in zeitlicher Hinsicht zur optimalen Nutzung der Ressourcen vorgenommen werden.

Zum Teil sehen die existierenden Technischen Richtlinien hierfür im Übrigen bereits standardisierte Abläufe vor. In der Kürze der Zeit, ist es dem BDEW allerdings nicht möglich hier konkrete Vorschläge zu unterbreiten. An dieser Stelle möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass das maßgebliche Beschleunigungspotential nicht nur in der Digitalisierung und Vereinheitlichung bestimmter Netzanschlussprozesse liegt. Vielmehr sind die entscheidenden Faktoren für Verzögerungen und längere Realisierungszeiträume in der Regel mangelnde Tiefbaukapazitäten für den Netzausbau, schleppende Genehmigungsverfahren, Betriebsmittelengpässe oder auch kurzfristige und unerwartete Einschränkungen von Seiten der Kommune. Auch für Anschlüsse an die Mittel- oder Hochspannung ist die erste Kontaktaufnahme über ein Portal denkbar. Eine Automatisierung des Anschlussprozesses ist jedoch nicht möglich, der direkte Austausch zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber ist hier unerlässlich, insbesondere wenn nicht von vorneherein klar ist, in welcher Spannungsebene der Anschlussnehmer effizient integriert werden kann. Anschlüsse in diesen Spannungsebenen erfordern in jedem Einzelfall eine Prüfung der Netztopologie und eine umfangreichere Beratung.

Darüber hinaus möchten wir darauf aufmerksam machen, dass für steuerbare Anlagen die Regelung in § 25 Absatz 1 TDDSG der automatisierten Abwicklung entgegenstehen würde. Soweit eine Einwilligung nach dieser Regelung erforderlich ist, bedürfte es einer spezialgesetzlichen Ausnahmeregelung.

Die im bisherigen **§ 14e Absatz 5 Satz 1 EnWG** enthaltene und sinnvolle Ausnahmeregelung für Verteilernetzbetreiber mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden soll nach dem vorliegenden Vorschlag entfallen. Die Umsetzung der Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb der gemeinsamen Internetplattform auf alle Verteilernetzbetreiber ist aus Sicht des BDEW praktisch aber nicht umsetzbar.

Die über die gemeinsame Internetplattform zu veröffentlichenden Inhalte unterscheiden sich stark zwischen Verteilernetzbetreibern mit mehr bzw. weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden, denn es besteht eine enge Verbindung zu den Regeln der Netzausbauplanung in § 14d EnWG, die nur für solche Verteilernetzbetreiber gelten, die mehr als 100.000 angeschlossene Kunden haben. Daher sollten **Errichtung und Betrieb** der Plattform auf diese nach § 14d EnWG verpflichteten ca. 80 Unternehmen beschränkt bleiben. Die Koordination dieser Netzbetreiber über den BDEW ist hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebs der Plattform in der Praxis angelaufen und sollte nicht erschwert werden. Die gesetzliche Pflicht für alle 880 Verteilernetzbetreiber, sich am Aufbau zu beteiligen, erhöht unnötig den administrativen Aufwand ohne, dass ein Vorteil zu erkennen wäre.

Unberührt kann und sollte hiervon die Pflicht aller Verteilnetzbetreiber bleiben, über die Internetplattform erreichbar zu sein, so dass der Anschlussbegehrende die in § 14e Absatz 2 EnWG beschriebene elektronische „Vermittlungsfunktion“ trotzdem nutzen kann.

Der BDEW schlägt daher vor, die bestehende Ausnahmeregelung für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Internetplattform beizubehalten. Die Nutzung der gemeinsamen Internetplattform durch alle Verteilernetzbetreiber im Rahmen der „Vermittlungsfunktion“ in Absatz 2 sollte von der Ausnahmeregelung nicht betroffen sein.

2.3 Regelungen zum Planfeststellungsverfahren

2.3.1 § 1 EnWG – Zweck und Ziele des Gesetzes

Die Ergänzung der Zielstellung des Gesetzes um den Begriff der Treibhausgasneutralität der Energieversorgung, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass diese Anforderung sich auch in den übrigen in § 1 EnWG formulierten Zielstellungen niederschlägt. Dementsprechend sollte auch in den Absätzen 2, 3 und 4 klargestellt werden, dass sich der Vollzug des EnWG insbesondere an den Klimaschutzzielen und dem Ziel der Treibhausgasneutralität ausrichten muss.

BDEW-Vorschlag

§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen ~~und~~ zuverlässigen und den an den nationalen Klimazielen ausgerichteten Betriebs von Energieversorgungsnetzen.

(3) Zweck dieses Gesetzes ist ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Rechtssetzung zum Klimaschutz auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

(4) Um den Zweck des Absatzes 1 auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz insbesondere die Ziele,

(...)

3. dass Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Lasten insbesondere möglichst umweltverträglich, treibhausgasneutral, netzverträglich, effizient und flexibel in dem Umfang eingesetzt werden, der erforderlich ist, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und

(...)

2.3.2 § 1b EnWG (neu) – Vorrang des Netzausbaus

Jede neu installierte Windenergieanlage ist nutzlos ohne Anbindung an die Netzinfrastruktur. Die mit der Novellierung des EEG aktuell geplante Einfügung des „überragenden öffentlichen Interesses“ bei Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen in § 2 EEG, begrüßen wir ausdrücklich.

Soll die klimaneutrale Energiewende erfolgreich sein, dann brauchen wir aber nicht nur schneller mehr erneuerbare Erzeugungsanlagen, sondern auch einen schnelleren Ausbau der Verteilernetze, die den erzeugten EE-Strom weiterverteilen und zu den Kunden transportieren. Mit anderen Worten: Dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus erneuerbarer Anlagen muss als Komplementär die Ertüchtigung und der Ausbau eines digitalisierten und klimaneutralen Verteilernetzes zur Seite gestellt werden.

Daher muss auch im EnWG – wie für die Anlagen zur Erneuerbaren Stromerzeugung in § 2 des Referentenentwurfs zum EEG – eine Regelung eingefügt werden, die dem Netzausbau zur Gewährleistung der Ziele der Energiewende und Treibhausgasneutralität einen abwägungsrelevanten Vorrang einräumt. Dementsprechend sollte ein neuer § 1b ergänzt werden, der eindeutig regelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erreichung der oben genannten Ziele sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Entsprechende Regelungen müssen zudem in den jeweiligen Fachgesetzen namentlich im BauGB und im BNatSchG verankert werden. Gerade für das BNatSchG bedarf es überdies einer europarechtlichen Klärung im Rahmen der derzeit laufenden Novellierung der RED II. Die Bedeutung des Ausbaus von Netzen und Erneuerbaren Energien-Anlagen muss auch europarechtlich klargestellt werden. Zudem müssen die Ausnahmegründe der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie mindestens für Vorhaben, die dem Erreichen der Klimaschutzziele dienen, dringend synchronisiert werden.

Vorschlag des BDEW: Überragende Bedeutung des Netzausbaus regeln

BDEW-Vorschlag

Es sollte nach § 1a EnWG ein neuer § 1b EnWG zum Vorrang des Netzausbaus eingefügt werden.

Die Errichtung (Planung und Genehmigung) und der Betrieb der Energieversorgungsnetze, an welche Anlagen und Nebenanlagen, die unter den Ausbauvorrang des § 2 EEG fallen, angeschlossen werden, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

2.3.3 § 43a EnWG – Anhörungsverfahren

Bereits jetzt sollte die Fortschreibung der Regelungen des PlanSiG im EnWG gewährleistet werden. Wie bereits im vorliegenden Entwurf für das NABEG vorgesehen, ist es auch für die nach dem EnWG durchzuführenden Zulassungsverfahren jetzt geboten die Regelungen zu übernehmen. Auslegungen sollten ausschließlich online erfolgen. Auch die Durchführung digitaler Erörterungstermine sollte weiterhin ermöglicht werden.

Vorschlag des BDEW: digitale Anhörungsmöglichkeiten verstetigen

2.3.4 § 43f EnWG – Änderung im Anzeigeverfahren

Mit der Regelung wird eine Erleichterung im Hinblick auf die Prüfung der Anforderungen der TA-Lärm für die Einführung eines witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs oder sonstigen Änderungen des Betriebskonzepts eingefügt. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie vermag aber den grundsätzlichen Konflikt zwischen Netzausbauvorhaben und der Betrachtung von Worst-Case-Witterungsbedingungen nicht zu lösen. Hierfür bedarf es weiterhin einer Anpassung der TA-Lärm. Darüber hinaus sollte für Anlagen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV generell auf die Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm verzichtet werden können, da bei Hochspannungsfreileitungen (110 KV-Leitungen) die hier maßgeblichen Geräusche regelmäßig nicht auftreten.

Daneben müssen aber auch weitere Erleichterungen geschaffen werden: Die klimapolitischen Ziele sehen eine massive Steigerung der installierten Leistung aus Photovoltaikanlagen vor. Der daraus entstehende Netzausbaubedarf kann in der Regel nicht durch die Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs gedeckt werden. Anstelle dessen ermöglicht der Einsatz von Hochtemperatur-Leiteseilen eine wirksame Erhöhung der Übertragungsfähigkeit unter Nutzung der bestehenden Stromnetzinfrastruktur. Daher sollte in § 43 f die Vereinfachung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung auch auf die Erhöhung der Übertragungsfähigkeit durch Einsatz von Hochtemperaturleiteseilen erweitert werden. Ergänzend wäre eine

Klarstellung auch für andere Maßnahmen wie etwa die Zubeseilung auf bestehenden Masten hilfreich und würde eine zügige Erhöhung der Übertragungsfähigkeit mittels der bestehenden Infrastruktur ermöglichen.

2.3.5 § 43g EnWG – Projektmanager

Der Einsatz von Projektmanagern hat sich bereits in vielen Verfahren bewährt. Allerdings ist es gerade vor dem Hintergrund der notwendigen Beschleunigung des Um- und Ausbaus der Energieinfrastruktur dringend geboten, die Zulassungsbehörden weitergehend zu unterstützen und zu entlasten. Daher sollte die Rolle des Projektmanagers neben den bereits vorgesehenen Aufgaben der Koordinierung und Unterstützung auch auf die Möglichkeit erstreckt werden, den Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses zu erstellen. Entsprechend wäre es wünschenswert, wenn Projektmanager auch im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eingesetzt werden könnten. Auch das Raumordnungsgesetz sollte entsprechend angepasst werden.

Vorschlag des BDEW: Kompetenzen des Projektmanagers erweitern

2.3.6 § 43j EnWG – Leerrohre für Hochspannungsleitungen

Die Regelung stellt klar, dass im Fall einer Planfeststellung von Leerrohren zur späteren Nutzung durch eine Leitung, die Planfeststellung sich nur auf die Leerrohre und nicht bereits auf die spätere Verlegung der Leitung in den Rohren bezieht. Für die Nutzung der Rohre durch eine Leitung braucht es dann eines weiteren Verfahrens.

Diese Regelung ist unnötig. Sie führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Zulassung und späteren Nutzung von Leerrohren im Hochspannungsnetz. Wünschenswert wäre mindestens, wenn bereits mit der Regelung klargestellt würde, welche Art eines „Genehmigungsverfahrens“ für die spätere Verlegung der Leitung erforderlich ist. In der Regel sollte hierfür ein Anzeigeverfahren ausreichen. Jedenfalls müssen bereits gesetzliche Erleichterungen des Prüfungsumfangs und des Verfahrens ermöglicht werden, um von vorneherein eine sinnvolle Abschichtung der erforderlichen Prüfungen zu ermöglichen.

2.3.7 § 44 EnWG – Vorarbeiten

In § 44 EnWG werden wichtige und notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Duldungspflicht von Eigentümern für Vorarbeiten durch den Vorhabenträger vorgenommen. Allerdings sind die in § 44 EnWG vorgenommenen Anpassungen im Hinblick auf die Duldungspflicht von Eigentümern für die gewünschte Beschleunigung von Vorhaben unzureichend. Neben den Bergungsmaßnahmen für Archäologie, die auch für Kampfmittel gelten müssen, bedarf es für

die zeitgerechte Umsetzung von Maßnahmen die Aufnahme von sog. CEF-Maßnahmen (CEF = Continuous Ecological Functionality), da nur mit deren frühzeitiger Umsetzung die Flächen für die Bauarbeiten nutzbar werden.

Anders als in den in Artikel 7 zum NABEG vorgeschlagenen Regelungen fehlt es zudem für das EnWG an einer Regelung zur Gebührensschuldnerschaft. Diese soll nach § 30 Absatz 3a NABEG zukünftig dann den Eigentümer treffen, wenn er sich vor Erlass der Duldungsanordnung geweigert hat, Vorarbeiten zu dulden. Eine entsprechende Regelung wäre auch für Vorhaben wünschenswert, die nach dem EnWG planfestgestellt werden. Da dem Bund hierfür jedoch wohl die Gesetzgebungskompetenz fehlt, da es sich um eine Gebührenregelung für den Gesetzesvollzug durch die Länder handelt, sollte jetzt die von der Energiewirtschaft seit langem geforderte **Bußgeldregelung im EnWG** geschaffen werden. Das Behindern zulässiger Vorarbeiten sollte als eine Ordnungswidrigkeit analog § 23 Absatz 1 Nr. 2 FStrG gewertet werden.

Um zudem die Planfeststellungsbehörden tatsächlich zu entlasten und die Verfahren substantiell zu beschleunigen, sollten zudem keine zusätzlichen Aufgaben für diese geschaffen werden. Vielmehr gilt es § 44 EnWG vergleichbar mit § 134 TKG zu stärken, indem Satz 2 des § 44 Absatz 1 EnWG gestrichen wird und Satz 1 dahingehend umformuliert wird, dass Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die angekündigten Maßnahmen nicht verbieten können. Dies würde einerseits eine echte Beschleunigung mit deutlich verringertem Risiko von Behinderungen bedeuten und andererseits die Planfeststellungsbehörden entlasten, da keine Duldungsverfahren mehr erforderlich würden. Das Rechtsschutzbedürfnis der Betroffenen wäre weiterhin gewährleistet, da sie gegen Maßnahmen zur Überprüfung deren Rechtmäßigkeit zivilrechtlichen Rechtsschutz ersuchen können.

Absatz 2 sollte dahingehend erweitert werden, dass anstelle einer öffentlichen Bekanntmachung die Vorarbeiten mittels digitaler Ankündigung auf der Homepage der Gemeinde und des Vorhabenträgers angekündigt werden können.

Im NABEG kann die Neuregelung bei Umsetzung des nachstehenden Vorschlags ebenfalls erfolgen.

Vorschlag des BDEW: Anpassung der Duldungspflicht in § 44 EnWG analog § 134 TKG

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte können zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie -messstellen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung oder zum Schutz der wild lebenden Tiere, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Untersuchungen einschließlich insbesondere deren Bergung sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger

des Vorhabens oder von ihm Beauftragte insoweit nicht verbieten, als eine ordnungsgemäße Ankündigung gem. Absatz 2 erfolgt ist und das Grundstück durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass in der Gesetzesbegründung, „Zu Buchstabe b (§ 44 Absatz 2 EnWG), Zu Doppelbuchstabe bb“, Satz 43, an zwei Stellen davon die Rede ist, dass die Zustimmung des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten erforderlich ist. Dies widerspricht Sinn und Zweck des § 44 EnWG. Durch die Duldungspflicht ist eine Zustimmung gerade nicht erforderlich. **Die Sätze in der Begründung sind zwingend zu streichen.**

2.3.8 § 44c EnWG – Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

Die Regelung zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns hat sich grundsätzlich bewährt. Allerdings ergeben sich immer wieder Fragen, die dazu führen, dass die Behörden den vorzeitigen Baubeginn nur zurückhaltend zulassen, obwohl das unmittelbare Beschleunigungspotenzial des Instruments unbestritten ist. Daher sollte die Vorschrift zunächst zu einer **Soll-Vorschrift** gemacht werden. Zudem sollten die wesentlichen Fragestellungen, die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns aufkommen, geklärt werden:

- Prognosegenauigkeit der voraussichtlichen Zulassung des Vorhabens
In diesem Rahmen muss die Intensität des zuzulassenden Eingriffs dringend Berücksichtigung finden. Je geringfügiger der vorzeitig zuzulassende Eingriff ist, umso weniger ist es gerechtfertigt, eine umfangreiche und zeitaufwendige Prognose der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens vorzuschalten.
- Reversibilität des Eingriffs
An die Reversibilität des Eingriffs werden vielfach so hohe Anforderungen gestellt, dass sie die vorzeitige Zulassung von vornherein ausschließen. Daher sollte eine Klarstellung der Anforderungen an die Reversibilität in dem Sinne erfolgen, dass Maßnahmen dann reversibel sind, wenn der Originalzustand durch einen Rückbau und andere geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung von entsprechenden Aufwuchs- und Entwicklungszeiten gleichwertig rückgängig gemacht oder ersetzt werden kann.

Zudem sollte die Anforderung, dass der Vorhabenträger nachweisen muss, dass er über die für die Maßnahme notwendigen privaten Rechte verfügt, gestrichen werden. Da die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns keine enteignungsrechtliche Vorwirkung hat, ist der Nachweis verwaltungsrechtlich verzichtbar. Eine vorzeitige Umsetzung von Maßnahmen kommt ohnehin nur dort in Betracht, wo sich der Vorhabenträger auf zivilrechtlicher Grundlage die entsprechenden privaten Rechte bereits gesichert hat.

Im Ergebnis sollte die Vorschrift dringend an die deutlich schlankeren Vorgaben des **§ 8a BImSchG** angepasst werden. Es ist nicht erkennbar, warum für den Netzausbau zusätzliche Anforderungen geschaffen wurden, die jetzt ergänzend auslegungsbedürftig sind, wohingegen zu § 8a BImSchG gefestigte Rechtsauffassungen bestehen, auf die – auch im Sinne einer schnelleren Durchführung der Verfahren - zurückgegriffen werden könnte.

Vorschlag des BDEW: Zulassung des vorzeitigen Baubeginns durch Anpassung analog zu § 8a BImSchG ertüchtigen

2.4 Kapazitätsreserve - § 13 e EnWG

Der BDEW versteht die neu eingefügte Regelung so, dass nur die in § 13e Absatz 2 EnWG enthaltene Beschaffungsermächtigung, nicht aber die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Kapazitätsverordnung und die Kapazitätsverordnung selbst auflösend bedingt werden, wenn die Kapazitätsreserve drei Jahre in Folge nicht in Anspruch genommen wurde. Eine solche Umsetzung der Vorgabe aus Art. 21 Absatz 7 BMVO wäre sachgerecht.

Angesichts des enormen Aufwands zur Einführung des Rechtsrahmens wäre es nicht sachgerecht, wenn die Verordnung in toto ausliefe. Gerade im Zuge eines konsequenten Ausbaus der Erneuerbaren Energien verbunden mit einem Umbau der Stromerzeugung wäre es unverantwortlich, wenn die Vorlaufzeiten zur erneuten Beschaffung aufgrund eines vollkommen neuen Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahrens einer Kapazitätsreserve unkalkulierbar lang wären.

2.5 Artikel 2 – Änderungen des GWB

Die Regelung in § 29 GWB zur kartellrechtlichen Preismissbrauchsaufsicht wurde eigentlich als befristete Sonderregelung für die Versorgung mit Strom und Gas eingeführt. Der BDEW lehnt sowohl die erneute Verlängerung um weitere fünf Jahre (§ 186 Absatz 1 GWB-E) als auch die Ausweitung auf die Fernwärme (§ 29 Satz 1 GWB-E) ab.

2.5.1 §§ 29, 186 Absatz 1 GWB – Zeitliche Verlängerung

Mit § 29 GWB wurde im Jahr 2007 eine sektorspezifische Regelung zur Missbrauchsaufsicht geschaffen, die für die Energiewirtschaft neben die für alle – also auch die Energiewirtschaft – geltenden Verbotsvorschriften der §§ 19, 20 GWB tritt, ohne dass für die darin enthaltene Beweislastumkehr zulasten der Energiewirtschaft eine Rechtfertigung erkennbar wäre. Die Vorschrift diskriminiert die Energiewirtschaft vielmehr. Die Erleichterung der Arbeit für das

Bundeskartellamt durch eine „Arbeitsverlagerung“ auf die Unternehmen kann kein Argument für eine spezielle Missbrauchsaufsicht sein. Dies gilt umso mehr, als die Unternehmen - anders als das Amt - keinen Einblick in die Situation bei Vergleichsunternehmen haben.

Die Monopolkommission hat bereits 2012 befunden:

„Insgesamt deutet vieles darauf hin, dass mit § 29 GWB vor allem politische Ziele verfolgt werden, um die Durchsetzungsfähigkeit gegenüber Missbrauchspotenzialen im Energiesektor zu bekräftigen.“¹

Diese Einschätzung dürfte heute noch Gültigkeit beanspruchen.

Das vor 15 Jahren durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels“ eingeführte Instrument des § 29 GWB war ausdrücklich als zeitlich befristete Regelung ausgestaltet und sollte nun endlich im Sinne eines einheitlichen Kartellrechts auslaufen. Die Regelung war zunächst bis Ende 2012 befristet und wurde – weithin kritisiert – bereits mit der 8. GWB-Novelle bis Ende 2017 und mit der 9. GWB-Novelle erneut bis 2022 verlängert. Auch hierfür fehlte es bereits an einer hinreichenden Rechtfertigung, da auf den Energiemärkten hinreichender Wettbewerb festgestellt wurde und einer Preisaufsicht auf der Basis von § 19 GWB keine erkennbaren Hindernisse entgegen standen.

Den Kartellbehörden steht nach wie vor mit § 19 Absatz 4 GWB eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage zur Preismissbrauchskontrolle zur Verfügung, die sie in der Vergangenheit auch genutzt haben. Die Behörden sind auch gegenüber den Grundversorgern, denen das Bundeskartellamt nach wie vor eine marktbeherrschende Stellung beimisst, mit § 19 GWB und der Möglichkeit für Sektoruntersuchungen nach § 32e GWB – die aktuell auch genutzt werden – hinreichend handlungsfähig.

2.5.2 § 29 GWB – Sachliche Ausweitung auf Fernwärme

Die o.g. Argumente gelten ebenso für eine Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs von § 29 GWB. Hinzu kommt, dass die Ausweitung der Vorschrift völlig falsche Signale sendet mit Blick auf die Anreizung von zusätzlichen Investitionen in die Fernwärme, um Dekarbonisierungsziele zu erreichen. Kartellrechtliche Unsicherheiten stellen regelmäßig relevante Hemmnisse dar.

¹ Sondergutachten 63, Die 8. GWB-Novelle aus wettbewerbspolitischer Sicht, 2012, Tz. 104.

Der angestrebte Schutz vor überhöhten Preisen ist in der Fernwärme bereits umfangreich durch das bestehende Kartellrecht und zusätzlich durch die Regelungen der AVBFernwärmeV gewährleistet. Der BDEW stimmt den Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu, wonach die Bedeutung des Fernwärmesektors im Rahmen der Energiewende zunimmt. Dass hierzu auch wettbewerbsfähige Preise gehören, ist ebenfalls richtig. Dieser Befund führt aber gerade nicht dazu, dass eine ordnungspolitisch verfehlte Vorschrift nun auch für die Fernwärme neben das bestehende Instrumentarium zur Missbrauchskontrolle treten muss.

Insbesondere das Marktvergleichsmodell des § 29 GWB passt für die Fernwärme insoweit nicht als diese vor einem massiven Umbau steht. Der Umbau der Fernwärmeinfrastrukturen nach den Erfordernissen der Energiewende erfordert erhebliche Investitionen und es kann nicht gewünscht sein, dass diese Investitionen zugunsten (kostengünstiger) alter, abgeschriebener Anlagen zurückgestellt werden. Es kann nicht gewollt sein, es Fernwärmeversorgern zu erschweren, im erforderlichen Maße ressourcen- und klimaschonende Überlegungen in die Gestaltung der Wärmeversorgung einzubeziehen. Die Fernwärme, insbesondere in Gestalt der Kraft-Wärme-Kopplung, spielt eine herausgehobene und wichtige Rolle, wenn die klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik im Rahmen der Energiewende erreicht werden sollen. Die kartellrechtlich von § 29 GWB gesetzte Ausrichtung am jeweils günstigsten Unternehmen würde die Bemühungen der Fernwärmeunternehmen behindern, den Wärmeabsatz durch den kostenintensiven Ausbau und die Verdichtung der Wärmenetze zu steigern. Fernwärmeanbieter wären zudem in dem seit jeher von einem intensiven Substitutionswettbewerb gekennzeichneten Wärmemarkt unangemessen benachteiligt.

Vor dem Hintergrund des erkannten Risikos, notwendige Investitionen mit unnötigen Unsicherheiten zu belegen, fehlt es an einer hinreichenden Begründung, warum das Instrumentarium der §§ 19, 32e GWB nicht ausreichen sollte, denn auf dessen Grundlage haben sowohl das Bundeskartellamt als auch regelmäßig die Landeskartellbehörden in der Vergangenheit Sektoruntersuchungen durchgeführt (zuletzt 2021 in Sachsen und Nordrhein-Westfalen sowie 2022 in Hessen). Die darauffolgenden Maßnahmen und Missbrauchsverfahren haben in den letzten Jahren in der Mehrheit der Bundesländer zu Preissenkungen geführt und belegen, dass es eine funktionierende Kontrolle der Fernwärmepreise gibt.

Festzuhalten ist hierbei, dass sämtliche der zuletzt durchgeführten Untersuchungen der Kartellämter gezeigt haben, dass es nach wie vor keine Hinweise auf ein flächendeckend überhöhtes Preisniveau im Fernwärmesektor gibt.

Da die Preise der Fernwärme für die Laufzeit des Vertrages festgeschrieben sind und das Fernwärmeunternehmen nur über § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV die Möglichkeit hat, die Preise anzupassen, ist rechtlich gesichert, dass die Fernwärmeversorgungsunternehmen auch während der Laufzeit von Verträgen die Preise nicht beliebig setzen können.

Dass die Kunden die Preisbildung auch auf lange Sicht (Preisankpassungsklauseln) überprüfen können, zeigt auch die ausdifferenzierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) hierzu. Dieser hat sich mehrfach mit der Wirksamkeit von Preisankpassungsklauseln im Fernwärmebereich beschäftigt. Die sorgfältige Auseinandersetzung des BGH mit verschiedenen Rechtsfragen ist Beleg dafür, dass die Vorschrift eine bewährte Regelung für die besondere Preisstruktur in der Fernwärmeversorgung darstellt, deren rechtskonforme Anwendung durch die zuverlässige gerichtliche Kontrolle in ausreichendem Maße sichergestellt ist.

Fernwärmepreise sind nicht zuletzt transparent für den Kunden, denn sie müssen nach der AVBFernwärmeV öffentlich bekannt gegeben und im Internet veröffentlicht werden.

BDEW-Vorschlag:

Die Verlängerung der zeitlichen Geltung von § 29 in § 186 Absatz 1 GWB sollte vollständig unterbleiben. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Fernwärme in § 29 Satz 1 GWB ist entschieden abzulehnen.

2.6 Artikel 7 - Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG)

2.6.1 Regelungen zur Festlegung und Berücksichtigung von Präferenzräumen und zum Entfallen der Bundesfachplanung (§§ 3 Nr. 10, 5a, 16, 18 Absatz 3b und 3c NABEG)

Grundsätzlich ist ein Verzicht auf die Bundesfachplanung zu begrüßen. Allerdings weist der BDEW darauf hin, dass der Verzicht auf die Bundesfachplanung insbesondere im Verfahren mit Festlegung eines Präferenzraumes nicht dazu führt, dass inhaltliche Prüfungen entfallen. Vielmehr werden die raumordnerischen Belange jetzt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abuarbeiten sein. Wesentliche Beschleunigungspotenziale ergeben sich aus einer solchen Maßnahme dementsprechend nur dann, wenn tatsächlich auch Doppelprüfungen vermieden werden. Die Einführung neuer Methodiken birgt zudem die Gefahr, zusätzlichen Aufwand zu verursachen und Verzögerungen und Rechtsunsicherheiten mindestens in der Einführungsphase zu begründen. **Daher sollten auf den Schritt der Festlegung des Präferenzraumes im Zweifel vollständig verzichtet werden.** Die raumordnerischen Belange wären dann umfangreich im Planfeststellungsverfahren abuarbeiten.

Darüber hinaus sollte eine Lösung für die Fälle vorgesehen werden, in denen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von den Vorgaben der Bundesfachplanung, von den Festlegungen eines festgelegten Präferenzraumes oder von einer Bestandstrasse abgewichen werden muss. Eine zu enge Bindung an diese Vorgaben führt in dem Fall, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens neue Aspekte zu berücksichtigen sind zu erheblichen Verzögerungen.

2.6.2 Anpassung der Regelungen zu Öffentlichkeitsbeteiligung und Veröffentlichung (§§ 9, 13, 18 Absatz 7 NABEG)

Die Anpassungen des NABEG zur stärkeren Ermöglichung digitaler Veröffentlichungen sind zu begrüßen. Wünschenswert wäre, wenn ergänzend auch die Regelungen des PlanSiG verstetigt würden, die vorsehen, dass auch Erörterungstermine – und ergänzend frühe Öffentlichkeitsbeteiligungen – verstärkt in digitalen Formaten durchgeführt werden können.

2.6.3 Klarstellung zum Umfang der Planfeststellung bei Leerrohren (§ 18 Absatz 3 NABEG)

Auf die Ausführungen zu § 43j EnWG wird verwiesen.

2.6.4 Erleichterungen der Voraussetzungen für eine Anzeigeverfahren (§ 25 NABEG)

Auf die Ausführungen zu § 43f EnWG wird verwiesen.

2.6.5 Ertüchtigung der Duldungsanordnung (§ 30, § 35 NABEG)

Auf die Ausführungen zu § 44 EnWG wird verwiesen.

2.7 Weitere Maßnahmen, um die Energiewende voranzubringen

2.7.1 § 14a EnWG – Zeitnahe Änderung möglichst in Osterpaket

Im Zuge der Energie- und Verkehrswende werden zunehmend neue Verbrauchseinrichtungen (Lasten) an das Niederspannungsnetz angeschlossen. Dies betrifft maßgeblich Wärmepumpen, Ladeinfrastruktur für Elektromobilität und Stromspeicher. Diese Zahl wird, geht es nach den Plänen der Bundesregierung, noch einmal deutlich zunehmen.

Damit werden neue Mengen- und Leistungsanforderungen, insbesondere bei gleichzeitigen Inanspruchnahmen, an das Netz gestellt, wobei hohe Gleichzeitigkeiten auf Basis marktlicher Impulse eine besondere Herausforderung für die Niederspannung darstellen.

Der energierechtliche Rahmen enthält aktuell keine Regelungen, die die Nutzung der Flexibilitäten der neuen Lasten zur besseren Auslastung der Netze und zur Vermeidung von Netzengpässen verlässlich ermöglicht.

Eine solche verlässliche Regelung ist aber entscheidend für die planerische Dimensionierung von Netzinfrastruktur. Nur so lässt sich gewährleisten, dass die Verteilernetzbetreiber alle

neuen Verbraucher wie Wallboxen und Wärmepumpen schnellstmöglich bei weiterhin höchster Versorgungssicherheit an die Netze anschließen und Verzögerungen bei der Verkehrs- und Wärmewende möglichst minimieren können. Auch bei bester vorausschauender und digitalisierter Planung bleibt es eine Herausforderung den erforderlichen Netzausbau mit dem Hochlauf dieser Technologien zu koordinieren. Die Freiwilligkeit der Teilnahme am bisherigen § 14a EnWG-System in Verbindung mit der niedrigen Preiselastizität des Stroms, gewährleisten die erforderliche Verlässlichkeit nicht und machen eine Novellierung der bisherigen Systematik notwendig. Wir bedauern sehr, dass der Vorschlag zum Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz –SteuVerG nicht umgesetzt worden ist.

Die starke Lokalität der auftretenden Herausforderungen und die begrenzte Anzahl möglicher Akteure am Netzstrang bieten derzeit eine zu geringe Liquidität für einen marktlich organisierten, netzdienlichen Flexibilitätseinsatz zur Behebung von Netzengpässen an einem Niederspannungsstrang (Strahlennetz). Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollten daher so angepasst werden, dass bestehende Flexibilitäten für die Planung und die Auslastung der Netze genutzt und infolgedessen neue Lasten schneller und volkswirtschaftlich kostenoptimiert an das Netz angeschlossen werden können. Die Ausgestaltung muss Anschlussfähigkeit von marktlichen Lösungen gewährleisten.

Aus Sicht des BDEW ist die zeitnahe Anpassung der gesetzlichen Regelung Voraussetzung für die Umsetzung der Steuerung von Verbrauchsanlagen über Smart-Meter-Gateways. Hier ist keine weitere Zeit zu verlieren und eine schlanke gesetzliche Maßgabe erforderlich.

2.7.2 Rolle von Wasserstoff im künftigen Gesamtenergieversorgungssystem

Für das Gelingen der Energiewende wird auch das Thema Wasserstoff eine entscheidende Rolle spielen. Daher begrüßt der BDEW den von der EU-Kommission im Rahmen ihres „Wasserstoff- und Gasmärkte dekarbonisierungspakets“ vorgelegten und dringend nötigen regulatorischen Rahmen für den Hochlauf des Wasserstoffmarktes in der EU grundsätzlich. Dieses Bestreben ist angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Lage und der notwendigen Diversifizierung der Energiequellen noch wichtiger und akuter geworden.

Der BDEW sieht aber problematische Hindernisse in den vorgelegten Regelungen vor allem in den Entflechtungsregelungen. Die Vorgaben zur Entflechtung von Wasserstoffnetzen gehen deutlich das bisherige erprobte Entflechtungsregime hinaus und konterkarieren den Aufbau einer Wasserstoffnetzinfrastuktur und damit die Entwicklung einer nachhaltigen und klimaneutralen Wasserstoffwirtschaft in Deutschland und Europa. Sie verschenken das Potenzial der raschen Dekarbonisierung und die Diversifizierung eines Wirtschaftszweigs und gefährden die energiepolitische Zielstellung Deutschlands, die Klimaziele zu erreichen auch ohne Kernenergie.

Es ist effektiv und sinnvoll, auch für den Wasserstoffmarkt an die bestehenden Regelungen zum Strom- und Gasmarkt anzuknüpfen und eine Trennung vorzusehen zwischen den wettbewerblichen Aktivitäten der Gewinnung und der Versorgung auf der einen Seite sowie den nicht-wettbewerblichen Aktivitäten des Transports auf der anderen Seite. Einheitliche Entflechtungsregeln schaffen dabei für die Netzbetreiber Planbarkeit für Investitionen in Wasserstoffinfrastruktur und ermöglichen die effiziente Nutzung von Synergien.

Der BDEW sieht es als dringend notwendig an, dass sich die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Änderung der Binnenmarktlichtlinie und der Binnenmarktverordnung für Gas dafür einsetzt, dass Vorgaben für Wasserstoff, die den Mitgliedsstaaten und damit auch den Kommunen und Unternehmen die Nutzung von Wasserstoff in allen Sektoren und auch im Verteilernetz offenhält. Um dieses Ziel zu erreichen sind folgende Punkte entscheidend:

- Differenzierung der Netzebenen „Fernleitung“ und „Verteilung“ analog zu Gas und Strom, damit Wasserstoffnetzbetreiber auf lokaler und regionaler Ebene nicht unnötig überhöhte rechtliche und organisatorische Anforderungen zu erfüllen haben
- Anwendung der Entflechtungsvorschriften für Gasverteilernetzbetreiber auf lokale und regionale Wasserstoffverteilernetze
- Anwendung der Entflechtungsvorschriften für Fernleitungsnetzbetreiber auf überregionale Wasserstofffernleitungsnetze und dauerhafte Beibehaltung des weit verbreiteten und in seiner Effektivität allgemein anerkannten ITO-Modells für Wasserstoffnetzbetreiber auch nach 2030
- Streichung der vorgeschlagenen Regelungen zur Entflechtung auf horizontaler Ebene zwischen Methan- und Wasserstoffnetzen und somit die Nutzung von Synergien im Sinne der Verbraucher zu ermöglichen
- Möglichkeit einer begrenzten und umsetzbaren Verwendung der Erträge aus dem Betrieb der Gasnetze zur Umrüstung der Netze schaffen

Nur so wird die Möglichkeit der Umrüstung und Weiternutzung von Wasserstoffnetzen und damit die nachhaltige Nutzung von Ressourcen sichergestellt.